

Notverordnungen und Ermächtigungsgesetzen regieren konnte und dies im Interesse des Monopolkapitals und zum Schaden des Volkes
ARTIKEL 64 auch tat. Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik verkörpert die Souveränität der von Ausbeutung befreiten Werktätigen, die alle politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen ausüben.

2. Absatz 3 legt fest, *daß spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach Auflösung der Volkskammer die Neuwahl statt finden muß.* Gemäß Artikel 72 schreibt der Staatsrat die Wahlen zur Volkskammer wie auch zu den anderen Volksvertretungen aus. Er ist daher verfassungsmäßig verpflichtet, innerhalb der genannten Fristen einen Wahltermin festzulegen. Diese Bestimmung sichert, daß nach relativ kurzer Zeit eine neue, durch das Volk gewählte Volkskammer tätig wird.

L I T E R A T U R

Walter Ulbricht, Die Konstituierung der staatlichen Organe und Probleme ihrer wissenschaftlichen Arbeitsweise, Referat auf der 2. Tagung des ZK der SED, 6. und 7. Juli 1967, Berlin 1967, S. 56 ff.

Walter Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. I, Berlin 1953, S. 507 ff.